

**Statuten
des
Elternvereines am PARHAMERGYMNASIUM
Wirtschaftskundliches Realgymnasium
Bilinguales Gymnasium
Realgymnasium mit Sportschwerpunkt
ZVR-Zahl 592447902**

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen:

Elternverein am PARHAMERGYMNASIUM
Wirtschaftskundliches Realgymnasium
Bilinguales Gymnasium
Realgymnasium mit Sportschwerpunkt

und hat den Sitz:

Parhamerplatz 18
1170 Wien

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt den Zweck, die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Schüler zu fördern, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) bedürftige Schüler/innen nach Ermessen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art (z.B. Schulball) abzuhalten bzw. zu fördern,
 - f) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten,
 - g) die Interessen der Eltern innerhalb der Schule sowie die Eltern- und Schulinteressen nach außen zu wahren und
 - h) die Interessen der Eltern zum Besten der Kinder zu artikulieren und umzusetzen.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines sind alle Eltern und Obsorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten) der Schüler/innen, die den Elternvereinsbeitrag geleistet haben.
2. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt jedenfalls mit der Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung bzw. der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft mehr als vier Monate nicht geleistet hat, wobei die verspätete Einzahlung die Mitgliedschaft wieder aufleben lässt,
 - d) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines, und zwar mit beschließender Stimme, und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Vorstand, zum Rechnungsprüfer, ins Schiedsgericht und zu Mitgliedern des SGA gewählt zu werden oder sonst an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Buffets, Organisation des Schulballs, Sammlungen u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) vom Vorstand,
- d) von der Obfrau/dem Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in.

Weitere Organe sind die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Sie wird von der Obfrau/dem Obmann oder einem delegierten Vorstandsmitglied einberufen, vom Vorstand vorbereitet und von der Obfrau/dem Obmann geleitet.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch eine elektronische Mitteilung.
3. Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse – ausgenommen über § 8 Punkt 6. h) und § 15 Punkt 2 – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es steht unabhängig von der Anzahl der für ein Kind anwesenden Elternvereinsmitglieder und der Anzahl der Kinder an der Schule pro Familie an der Schule ein Stimmrecht zu.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Finanzberichtes der Kassierin/des Kassiers sowie nach Anhörung der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes (bestehend aus Obfrau/Obmann, mindestens einem Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), von zwei Rechnungsprüfern, sowie von zwei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss, für die Zeit bis zu nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus dem Kreis der Bewerber,
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,

- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/beim Obmann eingebracht wurden,
- h) Beschluss über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf eine außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in §8 Punkt 6 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss kann Beschlüsse fassen, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und ist Beratungsorgan und Informationsplattform.
2. Der Elternausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Elternvertretern und Stellvertretern im Schulgemeinschaftsausschuss sowie den Klassenelternvertretern (max. zwei pro Klasse), die in der jährlichen Hauptversammlung zur Kenntnis genommen werden.
3. Die Ausschusssitzungen sind von der Obfrau/dem Obmann oder einem delegierten Vorstandsmitglied schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Kalendertage vorher einzuberufen
4. Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau/vom Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter, geleitet.
5. Der Elternausschuss ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
6. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden bei ordnungsgemäßer Einberufung eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin beschlussfähig.
7. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag. Jedes Mitglied des Elternausschusses hat ungeachtet allfälliger Mehrfachfunktionen ein Stimmrecht. Personen, die als Elternvertreter mehrere Klassen vertreten, steht jedoch pro Klasse ein Stimmrecht zu.
8. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
9. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§11 Vertretung und Verwaltung des Vereines

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind, insbesondere fasst er Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten. Er bereitet die Hauptversammlung und Ausschusssitzungen vor, erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Hauptversammlung und des Elternausschusses gebunden.
2. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Es ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich (auch per Email) eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau/der Obmann. Die Beratung oder Beschlussfassung kann im Umlaufweg oder per Email dann erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Die Obfrau/der Obmann
 - a) besorgt die täglichen Geschäfte des Vereines im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - b) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
 - c) vertritt den Verein nach außen,
 - d) ist einer der Vertreter der Eltern und Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
6. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
7. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme des § 11 Punkt 5. d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
8. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. Elektronisch versandte Schriftstücke sind nachweislich von der Obfrau/dem Obmann und vom Schriftführer(oder Schriftführer STV) freizugeben. In Geldangelegenheiten unterzeichnen die Obfrau/der Obmann und der/die Kassier/in.
9. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines, die Führung der Elternvertreterliste, Verwahrung der Vereinsstatuten und Archivierung der Schriftstücke.
10. Dem/der Kassier/in obliegt
 - a) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vereinnahmung sonstiger Vereinsgelder (Spenden),
 - b) die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane,

- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- 11. im Falle der Verhinderung des Schriftführers und des Kassiers werden deren Stellvertreter tätig.
- 12. Die Rechnungsprüfer haben
 - a) festzustellen, ob die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden,
 - b) die Buchführung und alle bezüglichen Unterlagen zu überprüfen,
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie über dessen Verlangen jederzeit dem Elternausschuss zu berichten.
- 13. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12 Elternzusammenkünfte

- 1. Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereines zusammenkommen (Elternzusammenkünfte, Jour fixe, Ballkomitee ...).
- 2. Die Einladung ergeht durch die Obfrau/den Obmann oder ein delegiertes Vorstandsmitglied die Zusammenkünfte entweder selbst leiten oder ein Mitglied des Elternausschusses damit betrauen

§13 Teilnahme vereinsfremder Personen

- 1. Über Einladung des Elternvereines können teilnehmen
 - a) an Sitzungen des Elternausschusses der Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der Schule, sowie Vertreter der Schulbehörde,
 - b) an Hauptversammlungen außerdem alle übrigen Lehrer der Schule sowie der Schularzt.
- 2. Darüber hinaus können weitere vereinsfremde Personen zu den Sitzungen des Elternausschusses bzw. Hauptversammlungen – allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – eingeladen werden.
- 3. Die vereinsfremden Personen haben nur beratende Stimme.
- 4. Zu Veranstaltungen im Sinne des § 2 Punkt 1. e) können weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

§14 Schiedsgericht

- 1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2. Jeder der streitenden Teile wählt 2 Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über den Obmann nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das Los zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welche Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 11.10.2017